

Botschaft an den Grossen Gemeinderat für die 4. Sitzung vom 29. Juni 2017

Traktanden Nr. 38  
Registratur Nr. 20.9.21  
Axioma Nr. 1806

Ostermundigen, 06.06.2017 / PVK



## Sanierung Berufliche Vorsorge Gemeindepersonal; Kreditbeschluss

### 1. Zusammenfassung und Antrag

#### 1.1. Zusammenfassung – Das Wichtigste in Kürze

Die Einwohnergemeinde Ostermundigen versichert seit 1983 ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Personalvorsorgeeinrichtung Bolligen – Ittigen – Ostermundigen (PVS B-I-O). Verschiedene Sanierungspakete der letzten Jahre reichten für eine nachhaltige Sanierung nicht aus. Dadurch weist die Stiftung eine massive Unterdeckung auf (Deckungsgrad ca. 70% per 31. Dezember 2016).

Im letzten Jahr am 27. November 2016 lehnten die Stimmberechtigten von Ostermundigen den Verbleib in der PVS B-I-O und den Sanierungskredit von CHF 31.6 Mio. ab. Der Gemeinderat analysierte nach dieser Volksentscheid die Gesamtsituation und kam zum Schluss, die Sanierung der Beruflichen Vorsorge seines Personals zusammen mit einem Wechsel der Vorsorgeeinrichtung neu aufzugleisen. Das Ziel ist, die Mitarbeitenden per 1. Januar 2018 bei einer neuen Vorsorgeeinrichtung zu versichern.

Die Altersvorsorge und somit auch die Wahl der Pensionskasse sind wesentliche Bestandteile der Personalpolitik der Gemeinde und wichtige Faktoren bei der Beurteilung der Arbeitgeberattraktivität.

Der Gemeinderat und Vertreter des Personals entschieden sich für ein freihändiges Verfahren. So wurden insgesamt 8 Personalvorsorgeeinrichtungen für eine Offerteinreichung angefragt. Basis für die Anfrage der Offerte war der im Jahr 2016 erarbeitete und seit dem 1. Januar 2017 eingeführte Vorsorgeplan. Dieser Vorsorgeplan ist seitens Gemeinderat, den politischen Parteien und den Arbeitnehmern anerkannt.

Von den 8 angefragten Personalvorsorgeeinrichtungen haben nur zwei Anbieter eine gültige Offerte eingereicht. Die zwei Anbieter sind:

- Pensionskasse SHP (PK SHP), privatrechtliche Stiftung
- Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (PVK Bern), öffentlich-rechtliche Anstalt

#### Zwei Varianten und zwei Kredite

Beide Vorsorgeeinrichtungen können den heute geltenden Vorsorgeplan übernehmen. Nach der klaren Ablehnung der Weiterführung der PVS B-I-O und dem im Juli 2015 eingereichten

#### Gemeinderat

Schiessplatzweg 1  
Postfach 101  
3072 Ostermundigen

Telefon +41 31 930 14 14  
Telefax +41 31 930 14 70  
www.ostermundigen.ch

parlamentarischen Vorstosses unterbreitet der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat mit den vorliegenden Offerten die verlangte Variantenabstimmung.

- Variante 1: PVK Bern (**Bruttokredit CHF 21.05 Mio.** ohne Eventualverpflichtung)
  - Kredit von CHF 16.85 Mio. für die Einmaleinlage (CHF 14.1 Mio.) und für den Sanierungsbeitrag (CHF 2.75 Mio.) bis ins Jahr 2051
  - Kredit von CHF 4.2 Mio. für die Abfederungsmassnahmen
  - Eventualverpflichtung von CHF 1.15 Mio., falls erwarteter Renditeertrag bis 2051 nicht erreicht würde (dieser Betrag ist nicht Bestandteil des Bruttokredits)
- Variante 2: PK SHP (**Bruttokredit CHF 26.70 Mio.**)
  - Kredit von CHF 20.7 Mio. für die Einmaleinlage inkl. Sanierung
  - Kredit von CHF 6.0 Mio. für die Abfederungsmassnahmen

Durch die Tatsache, dass es sich bei der PVK Bern um eine öffentlich-rechtliche Anstalt handelt, besteht für die Sanierung ein Zeitfenster bis ins Jahr 2051. Der Sanierungsbeitrag bei der privatrechtlichen PK SHP hingegen muss per 1. Januar 2018 geleistet werden (Einkauf auf einen Deckungsgrad von 100%).

### **Abfederung und Erhalt der versprochenen Leistungen für Mitarbeitende ab 50 Jahren**

Der Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat, die Senkung der technischen Parameter und die temporäre Nullverzinsung des Alterskapitals während der Sanierungsphase ergeben für die Versicherten unterschiedlich hohe Reduktionen ihrer Altersleistungen. Dies kann vor allem für Mitarbeitende über 50 Jahren zu Renteneinbussen von über 30% führen.

Aus arbeitspolitischen Gründen erachtet der Gemeinderat es als gerechtfertigt, die Rentenkürzung der Mitarbeitenden ab 50 Jahren auf maximal 12% des bisherigen Rentenversprechens per 31. Dezember 2016 (vor dem Primatwechsels) zu beschränken.

### **Folgen für die Arbeitnehmer (Sanierungsbeitrag Arbeitgeber)**

Die Aufteilung der Sanierungsbeiträge der Mitarbeitenden ab Alter 50 ist für die nächsten 5 Jahre (01.01.2018 bis 31.12.2022) wie folgt vorgesehen: 50% Arbeitgeber / 50% Arbeitnehmer.

### **Folgen für den Arbeitgeber (Folgekosten)**

Bei einem Wechsel zur PVK Bern würden seitens Arbeitgeber in den kommenden 32 Jahren Sanierungskosten von jährlich CHF 86'000.00 entstehen. Dieser Totalbetrag von CHF 2'752'000.00 ist im Gesamtkredit enthalten.

Bei einem Wechsel zur PK SHP sind diese Sanierungskosten Bestandteil der Einmaleinlage und können nicht explizit ausgewiesen werden.

### **Auswirkungen Steuerhaushalt**

Die Finanzierung aller Kosten ist sichergestellt, da in den Jahresrechnungen 2015 und 2016 der Gemeinde Ostermundigen Rückstellungen von total CHF 27'650'000.00 getätigt wurden. Somit ist aus heutiger Perspektive keine Steuererhöhung notwendig.

### **Folgen einer Ablehnung**

Bei einer Ablehnung des Kredites fehlen die notwendigen Mittel für den Übertritt zu einer anderen Vorsorgeeinrichtung. Das heisst, dass die Mitarbeitenden der Gemeinde Ostermündigen weiterhin bei der PVS B-I-O versichert bleiben.

Der Gemeinderat müsste somit im Jahr 2018 mit einem vermutlich deutlich höheren Kreditantrag vor die Stimmberechtigten. Der Sanierungsbeitrag konnte im Jahr 2017 infolge des Abstimmungsergebnisses vom letzten Jahr und der damit fehlenden Kreditbeschlüsse noch nicht beglichen werden.

Es ist zudem davon auszugehen, dass der Stiftungsrat der PVS B-I-O weitere Sanierungsmaßnahmen einleiten würde, welche für die Versicherten zusätzliche weitere Verluste zur Folge hätten.

## 1.2. Antrag

Gestützt auf die nachfolgenden Ausführungen sowie Artikel der Gemeindeordnung vom 24. September 2000 beantragt der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat, es sei folgender Beschluss zu fassen

### 1. Variante 1: Anschluss PVK Bern

- 1.1. Für die Sanierung der Beruflichen Vorsorge des Personals und der Rentenbeziehenden der Einwohnergemeinde Ostermundigen verbunden mit einem Wechsel der Pensionskasse zur Personalvorsorgekasse Bern per 1. Januar 2018 wird ein Kredit in der Höhe von **CHF 16.85 Mio.** (CHF 14.1 Mio. Einmaleinlage, CHF 2.75 Mio. Sanierungsbeitrag bis 2051), Berechnungsbasis Deckungsgrad von 70%, beschlossen.
- 1.2. Für die Finanzierung der teilweisen Abfederung der durch die Sanierung und den Primatwechsel entstandenen Leistungseinbussen (maximale Rentenkürzung von 12% ab Alter 50) wird ein Kredit in der Höhe von **CHF 4.2 Mio.** beschlossen.
- 1.3. Der Grosse Gemeinderat nimmt von den Eventualverpflichtungen in der Höhe von CHF 1.15 Mio. gemäss Ziffer 6.3 der vorliegenden Botschaft Kenntnis.

### 2. Variante 2: Anschluss PK SHP

- 2.1. Für die Sanierung der Beruflichen Vorsorge des Personals und der Rentenbeziehenden der Einwohnergemeinde Ostermundigen verbunden mit einem Wechsel zur Pensionskasse SHP per 1. Januar 2018 wird ein Kredit in der Höhe von **CHF 20.7 Mio.** (Einmaleinlage, inkl. Sanierung), Berechnungsbasis Deckungsgrad von 70%, beschlossen.
- 2.2. Für die Finanzierung der teilweisen Abfederung der durch die Sanierung und den Primatwechsel entstandenen Leistungseinbussen (maximale Rentenkürzung von 12% ab Alter 50) wird ein Kredit in der Höhe von **CHF 6.0 Mio.** beschlossen.
3. Die Anpassung der Kredite an die Jahresabschluss-Zahlen der PVS B-I-O per 31. Dezember 2017 bleibt vorbehalten.
4. Der Gemeinderat beantragt dem Grossen Gemeinderat, die Beschlusspunkte 1 und 2 als Variantenabstimmung den Stimmberechtigten am 24. September 2017 vorzulegen.
5. Der Grosse Gemeinderat nimmt Kenntnis, dass bei einer allfälligen Referendumsabstimmung zum Reglement über die Personalvorsorge in der Stadt Bern den Stimmberechtigten der Gemeinde Ostermundigen nur der Kredit unter Ziffer 2 (PK SHP) zur Abstimmung vorgelegt werden kann (Referendumsfrist bis 18. Juli 2017).
6. Der Grosse Gemeinderat beschliesst die Änderung der Personal- und Besoldungsordnung (PBO) gemäss vorgelegtem Entwurf. Sie tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

## 2. Erläuterungen

### 2.1. Heutige Personalvorsorge

Die Einwohnergemeinde Ostermundigen versichert seit 1983 ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (188 Versicherte, Stand 01.01.2017) bei der PVS B-I-O gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität. Die Stiftung erlitt wie die meisten Pensionskassen in den Jahren 2001 und 2008 grosse Verluste bei den Vermögensanlagen. Verschiedene Sanierungspakete reichten für eine nachhaltige Sanierung nicht aus. Per Ende 2014 betrug der Deckungsgrad 80,17%. Der Stiftungsrat knüpfte deshalb ein weiteres umfassendes Sanierungspaket mit der Absicht, bis spätestens Ende 2022 einen Deckungsgrad von mindestens 100% zu erreichen. Dieses Sanierungspaket, welches hauptsächlich ab 1. Januar 2017 wirksam sein sollte, bestand aus dem Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat und der damit verbundenen Senkung der Leistungen, der Herabsetzung des Technischen Zinssatzes auf 2%, der Reduktion des Umwandlungssatzes auf 5,4%, der Erhöhung der Sanierungsbeiträge von 2% auf 6% und aus einer Nullverzinsung der Altersguthaben während der Sanierungszeit. Die Stiftung umfasste anfangs 2016 nebst den drei Stiftergemeinden Ostermundigen, Bolligen und Ittigen weitere neun Institutionen mit 696 Versicherten. Für die Finanzierung dieses Sanierungspaketes sollten alle Stiftergemeinden und die angeschlossenen Institutionen eine einmalige Sanierungseinlage, wiederkehrende Sanierungsbeiträge sowie Abfederungsmassnahmen zum teilweisen Ausgleich von Leistungseinbussen der älteren Versicherten leisten. Die Gesamtkosten für die Einwohnergemeinde Ostermundigen wurden auf CHF 31,6 Mio. berechnet (Basis Oktober 2015, hochgerechnet auf 31. Dezember 2016) aus. Die Stimmberechtigten der Gemeinde Ostermundigen lehnten den entsprechenden Kredit am 27. November 2016 mit 58,8% Stimmen ab. Nach der Rechtskraft dieses Entscheides war die Kündigungsfrist abgelaufen und die Einwohnergemeinde Ostermundigen konnte nicht mehr per Ende 2016 aus der PVS B-I-O austreten. Die übrigen bei der PVS B-I-O versicherten Gemeinden und Institutionen traten vorher aus der PVS B-I-O aus und versichern seit dem 1. Januar 2017 ihr Personal bei anderen Vorsorgeeinrichtungen.

### 2.2. PVS B-I-O seit 1. Januar 2017

Seit dem 1. Januar 2017 sind bei der PVS B-I-O noch die Einwohnergemeinde Ostermundigen und zwei Einzelpersonen versichert. Der Stiftungsrat ist paritätisch zusammengesetzt und besteht aus sechs Personen, welche die Arbeitnehmenden und die Einwohnergemeinde Ostermundigen als Arbeitgeberin vertreten. Der Deckungsgrad betrug Ende 2016 ca. 70%. Basierend auf den definitiven Zahlen der PVS per 31. Dezember 2016 berechnen sich die Gesamtkosten der Sanierung für die Einwohnergemeinde Ostermundigen auf CHF 24.6 Mio.. Wegen des im November 2016 abgelehnten Kredits konnte bisher nur ein Teil der Sanierungsmassnahmen realisiert werden. Seit dem 1. Januar 2017 sind alle Mitarbeitenden im Beitragsprimat mit dem Leistungsplan PVK versichert. Ihre Altersguthaben werden zu 0% verzinst. Der technische Zinssatz beträgt 2% und der Umwandlungssatz 5,4%. Der im Vorsorgereglement der PVS B-I-O festgelegte von den Arbeitnehmenden und der Arbeitgeberin zu leistende wiederkehrende Sanierungsbeitrag von insgesamt 6% der versicherten Löhne wird monatlich überwiesen. Durch den zurzeit noch fehlenden Kreditbeschluss konnte jedoch die einmalige Sanierungseinlage in der Höhe von CHF 16.2 Mio. und die teilweise Abfederung in der Höhe von CHF 2.0 Mio. der durch die Sanierung und den Primatwechsel entstandenen Leistungseinbussen noch nicht geleistet werden.

Der Gemeinderat analysierte im Dezember 2016 die Gesamtsituation und kam zum Schluss, die Sanierung der Beruflichen Vorsorge seines Personals zusammen mit einem Wechsel der Vorsorgeeinrichtung neu aufzugleisen und eine neue Submission der Pensionskasse vorzunehmen. Er beantragte dem Stiftungsrat der PVS B-I-O, alle notwendigen Schritte für die Liquidation der Personalvorsorgeeinrichtung per 31. Dezember 2017 vorzubereiten und die notwendigen Rückstellungen für eine Gesamtliquidation vorzunehmen.

Der Stiftungsrat hat im Mai 2017 beschlossen, die ordentliche Kündigungsfrist des Anschlusses zwischen der Gemeinde Ostermundigen und die der PVS B-I-O vom 30. Juni 2017 auf den 30. September 2017 zu verkürzen.

### **3. Vorgehen**

#### **3.1. Personalvorsorgekommission**

Ab Januar 2017 hat die vom Gemeinderat im Oktober 2015 als Spezialkommission eingesetzte Personalvorsorgekommission (PVK) in neuer Zusammensetzung die Arbeit aufgenommen. Die PVK ist paritätisch zusammengesetzt und wird vom Gemeindepräsidenten präsiert.

- Arbeitgeber: Thomas Iten (Gemeindepräsident), Maya Weber Hadorn (Gemeinderätin), Erich Blaser (Gemeinderat)
- Arbeitnehmer: Ivo Wild (Präsident Personalkommission), Walter Wirz, Claudio Marrari (VPOD)

#### **3.2. Einbezug von Fachpersonen und Politik**

Die PVK und der Gemeinderat haben für die fachliche Unterstützung Frau Beatrice Nobel-Zbinden, Fürsprecherin, und Herrn Jose M. Arnaiz, Trees AG Risikoberatung und Versicherungsservices, beigezogen.

Im Dezember 2016 hat der Gemeindepräsident im Rahmen von zwei Arbeitssitzungen Vertretungen der politischen Parteien zu einer Arbeitssitzung eingeladen um a) die Analyse des Volksbeschlusses der Befürworter und Gegner der Vorlage vorzunehmen, sowie b) das weitere Vorgehen aus politischer Sicht zu diskutieren.

In einem zweiten Schritt wurden nach Abschluss der Offertphase im Frühjahr 2017 die Parteivertretungen über die Ergebnisse und den Zeitplan der Personalvorsorgekommission und des Gemeinderates orientiert und die politischen Handlungsspielräume „ausgelotet“.

Auf eine politische Einschätzung dieser Gespräche verzichtet der Gemeinderat. Er vertritt die Auffassung, dass die politische Diskussion im Rahmen der Debatte der Sitzung vom Grossen Gemeinderat am 29. Juni 2017 geführt werden muss.

#### **3.3. Offerten von Vorsorgeeinrichtungen**

In einem freihändigen Verfahren hat die PVK bei 8 Personalvorsorgeeinrichtungen eine Offertanfrage gestellt. Basis für die Anfrage der Offerte war der im Jahr 2016 erarbeitete und seit dem 1. Januar 2017 eingeführten Vorsorgeplan (siehe Ziffer 5.1.), der seitens Gemeinderat, politischen Parteien und Arbeitnehmer anerkannt ist.

Zwei Anbieter haben eine gültige Offerte eingereicht:

- Pensionskasse SHP (PK SHP)
- Personalvorsorgekasse der Stadt Bern PVK Bern

Beide Vorsorgeeinrichtungen können den heute gültigen Vorsorgeplan/Leistungsplan abbilden.

Nebst der Analyse der eingereichten Offerten hat die PVK die beiden Geschäftsführer zu einer Präsentation der Angebote eingeladen. Ein Kurzportrait beider Vorsorgeeinrichtungen befindet sich im Anhang III dieser Botschaft.

#### **4. Schlussfolgerungen, Lösung**

Der Gemeinderat vertritt die Haltung, dass mit der vorliegenden Variantenabstimmung und damit mit dem Anschluss an eine neue Vorsorgeeinrichtung per 1. Januar 2018 dem im Juli 2015 eingereichten Vorstoss zu einer Variantenabstimmung Rechnung getragen wird. Auch ist der Gemeinderat der Auffassung, dass nach der klaren Ablehnung der Weiterführung der PVS B-I-O am 27. November 2016 mit der vorliegenden Botschaft an den Grossen Gemeinderat dem Wille der Stimmberechtigten nachgekommen wird.

Auf Grund der grossen Tragweite des Entscheides beantragt der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat, auch den Stimmberechtigten (finanzkompetentes Organ) eine Variantenabstimmung vorzulegen. In der nachfolgenden Übersicht sind aus Perspektive des Gemeinderates die wichtigsten Unterschiede der bisherigen Vorsorgeeinrichtung PVS B-I-O, sowie den möglichen neuen Vorsorgeeinrichtungen (PVK Bern und PK SHP) ab 1. Januar 2018 abgebildet. Die umfassende Auswertung kann bei der Gemeindeschreiberin eingesehen werden.

Basis für alle Berechnungen ist der Vorsorgeplan PVK (siehe Ziffer 5.1.), sowie die eingereichten Offerten der PVK Bern und der PK SHP. Da der Jahresabschluss der PVS B-I-O zum Zeitpunkt des Entscheides durch den Gemeinderat noch nicht vorgelegen ist, hat der Gemeinderat entschieden, zuhanden der Sitzung des Grossen Gemeinderates die Berechnungen und Vergleiche auf einem Deckungsgrad von 70% und 72% darzustellen.

Den Stimmberechtigten wird nur ein Deckungsgrad (Basis Jahresabschluss PVS B-I-O 2016) vorgelegt.

#### 4.1. Wichtigste Vergleichszahlen Stand 1.1.2017

	<b>PVS B-I-O</b>	<b>PVK Bern</b>	<b>PK SHP</b>
Deckungsgrad	ca. 70.0%	94.5%	105.24%
Umwandlungssatz	5.4%	ab 2018: 5.9825%	2018: 6.5% 2019: 6.4% 2020: 6.1% 2021: 5.8% 2022: 5.5%
Risikoprämie	4%	3.32%	2%
Techn. Zins	2%	2.75%	2.25%
Verzinsung Kapital	0% (Anteil Sanierung bis Jahr 2022)	2.75% (umhüllend)	1% (umhüllend Basis BVG-Mindestz.)
Sollrendite	2.5%	3.25%	1.8%
Durchschnittliche Rendite von 2011-2016	4.55%	5.29%	4.45%
Anzahl aktiv Versicherte	188	5'458	8'685
Anzahl Rentner	121	3'697	1'814
Verhältnis Rentner zu aktiv Versicherten	64.36%	67.74%	20.89%
Deckungskapital der Akti- ven	28'671'000 *	938'434'219	800'789'997
Deckungskapital der Rent- ner	52'174'000 *	1'178'982'963`	416'125'620
Verhältnis Rentner zu aktiv Versicherten	181.9% *	125.63%	51.96%

\* Vorsorgekapitalien der Aktiven und Rentenbezüger ist nicht zu 100% gedeckt



#### 4.2. Wiederkehrende Kosten bis mindestens 2022

	<b>PVS B-I-O</b>	<b>PVK Bern</b>	<b>PK SHP</b>
Ordentlicher Beitrag Arbeitgeber pro Jahr (Sparbeitrag, Risikoprämie, Verwaltungskosten) (60%-Anteil)	CHF 2.2 Mio. (inkl. Sanierungsbeitrag AG)	CHF 1.7 Mio.	CHF 1.65 Mio.
Ordentlicher Beitrag Arbeitnehmer pro Jahr (Sparbeitrag, Risikoprämie, Verwaltungskosten) (40% Anteil)	CHF 1.6 Mio. (inkl. Sanierungsbeitrag AN und Null-Verzinsung)	CHF 1.15 Mio.	CHF 1.1 Mio.
Sanierungsbeitrag Mitarbeitende 1.1.2016 bis 31.12.2022	CHF 3.5 Mio. (inkl. Nullverzinsung)	CHF 1.84 Mio.	CHF 1.84 Mio.
Verwaltungskosten	In Risikoprämie inbegriffen	CHF 266.00 Jahr / Person (finanziert über Vermögensertrag)	CHF 170.00 Jahr/Person (wird in Rechnung gestellt)
Vermögensverwaltungskosten	finanziert über Vermögensertrag	CHF 935.70 (Jahr / Person finanziert über Vermögensertrag)	CHF 492.00 (Jahr / Person) finanziert über Vermögensertrag

**4.3. Übersicht Gesamtkosten (Basis für Kreditantrag); Annahme bei Deckungsgrad 70% der PVS B-I-O**

	<b>PVS B-I-O</b>	<b>PVK Bern</b>	<b>PK SHP</b>
Einmaleinlage per 1.1.2018 geschuldet (Annahme 70 % DG PVS BIO)	CHF 24.6 Mio.	CHF 14.1 Mio.	CHF 20.7 Mio.
Kosten Abfederungs-massnahmen (Rentenkürzung ab 50 Jahre / max. 12.%)	CHF 4.8 Mio. gem. Reglement	CHF 4.2 Mio.	CHF 6.0 Mio.
<b>Einmalige Kosten per 1.1.2018</b>	<b>CHF 29.4 Mio. (inkl. Abfederung)</b>	<b>CHF 18.3 Mio. (inkl. Abfederung)</b>	<b>CHF 26.7 Mio. (inkl. Abfederung)</b>
Verbleibende Deckungslücke von 5.5% bei der Stadt Bern (100% - 94.5%)	-	CHF 2.75 Mio.	-
<b>Kreditantrag</b>	<b>CHF 29.4 Mio. (inkl. Abfederung)</b>	<b>CHF 21.05 Mio. (inkl. Abfederung)</b>	<b>CHF 26.7 Mio. (inkl. Abfederung)</b>
Eventualverpflichtung	-	CHF 1.15 Mio.	-
Gesamtkosten	CHF 29.4 Mio. (inkl. Abfederung)	CHF 22.2 Mio. (inkl. Abfederung und Eventualverpflichtung)	CHF 26.7 Mio. (inkl. Abfederung)

#### 4.4. Übersicht Gesamtkosten; Annahme bei Deckungsgrad 72% der PVS B-I-O

	PVS BIO	PVK Bern	PK SHP
Einmaleinlage per 1.1.2018 geschuldet (Annahme 72% DG PVS BIO)	CHF 22.96 Mio.	CHF 12.5 Mio.	CHF 19.07 Mio.
Kosten Abfederungs-massnahmen (Rentenkürzung ab 50 Jahre / max. 12.%)	CHF 4.8 Mio. gem. Reglement	CHF 4.2 Mio.	CHF 6.0 Mio.
<b>Einmalige Kosten per 1.1.2018</b>	<b>CHF 27.76 Mio. (inkl. Abfederung)</b>	<b>CHF 16.7 Mio. (inkl. Abfederung)</b>	<b>CHF 24.47 Mio. (inkl. Abfederung)</b>
Verbleibende Deckungslücke von 5.5% bei der Stadt Bern (100% - 94.5%)	-	CHF 2.75 Mio.	-
<b>Kredit Antrag</b>	<b>CHF 27.76 Mio. (inkl. Abfederung)</b>	<b>CHF 19.45 Mio. (inkl. Abfederung)</b>	<b>CHF 25.07 Mio. (inkl. Abfederung)</b>
Eventualverpflichtung	-	CHF 1.15 Mio.	-
Gesamtkosten	CHF 27.76 Mio. (inkl. Abfederung)	CHF 20.6 Mio. (inkl. Abfederung und Eventualverpflichtung)	CHF 25.07 Mio. (inkl. Abfederung)

#### 4.5. Anlageportfolio der heutigen PVS B-I-O

Beide möglichen neuen Vorsorgeeinrichtungen würden bei einem Anschluss der Mitarbeitenden der Gemeinde Ostermundigen per 1. Januar 2018 das Anlageportfolio der PVS B-I-O prüfen und allenfalls in den eigenen Bestand übernehmen. Damit könnten Transaktionskosten reduziert werden und den relativ grossen Anteil Immobilien der PVS B-I-O in die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden.

Zurzeit führt die PK SHP in ihrem Portfolio keine eigenen Liegenschaften.

#### 4.6. Beurteilung der Variantenvergleiche

Die Beurteilung der beiden möglichen Angebote (PVK Bern und PK SHP) wird aus unterschiedlichen Perspektiven wahrgenommen. Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass mit der aktuellen Ausgangslage für die Gemeinde Ostermundigen, wie auch für die Mitarbeitenden, der Anschluss an eine der beiden neuen Vorsorgeeinrichtungen PVK Bern oder PK SHP in jedem Falle besser ist, als der Status quo und damit der Verbleib in der PVS B-I-O.

#### 4.7. Einfache SWOT-Analyse aus Perspektive Arbeitnehmer

	PVK Bern	PK SHP
<b>Chancen</b>	Arbeitgeberattraktivität für Ostermundigen steigt. Lange Sanierungsdauer (32 Jahre).	Neustart in einer soliden Kasse.
<b>Risiken</b>	Relativ hoher Zins (2.75%), setzt auch eine relativ hohe Sollrendite voraus.	Neue Anlagestrategie muss sich bewähren, da höhere Risiken als bisher (Erhöhung Aktienanteil). Vergrößerung der Kasse. Ist SHP in der Lage das Wachstum zu bewältigen? Ev. höhere Verwaltungskosten, da künftig auch eigene Immobilien ins Anlageportfolio aufgenommen werden sollen.
<b>Stärken</b>	Nachhaltige Anlagen, die regelmässig durch die Stiftung Ethos geprüft werden. Tiefe Initialkosten, da „nur“ Einkauf auf 94.5% Deckungsgrad. Attraktiver Zins (2.75%) auf Kapitalien der Mitarbeitenden. Staatsgarantie. Hoher Anteil Immobilien im Anlageportfolio.	Solide technische Parameter. Struktur der Kasse. Effiziente Kasse. Einkauf „nur“ auf 100%, Gemeinde profitiert von Wertschwankungsreserven. Die bereits angeschlossenen Körperschaften finanzieren der Gemeinde die Wertschwankungsreserve (5.2%).
<b>Schwächen</b>	Unterdeckung der Kasse	Relativ tiefe Verzinsung (1%) der Alterskapitalien (BVG-Zins). Wenn die PK SHP weitere Körperschaften aufnimmt, muss die Gemeinde Ostermundigen die Wertschwankungsreserven mitfinanzieren. Strategie der SHP wird als risikoreich eingeschätzt.

#### 4.8. Einfache SWOT-Analyse aus Perspektive Arbeitgeber/Steuerzahler

	PVK Bern	PK SHP
<b>Chancen</b>	<p>Arbeitgeberattraktivität für Ostermundigen steigt.</p> <p>Wenn erwarteter Ertrag erwirtschaftet wird, kann ein Teil der Sanierung via Rendite finanziert werden.</p> <p>Lange Sanierungsdauer (32 Jahre).</p>	<p>Neustart in einer soliden Kasse.</p>
<b>Risiken</b>	<p>Technische Korrekturen können zu Mehrkosten führen.</p> <p>Politischer Prozess Neuausrichtung Stadt Bern noch nicht abgeschlossen (Referendumsfrist 18.7.2017).</p> <p>Hoher Zins (2.75%) auf Kapitalien im aktuellen Umfeld führt zu hoher Sollrendite.</p>	<p>Neue Anlagestrategie muss sich bewähren, da höhere Risiken als bisher.</p> <p>Vergrösserung der Kasse. Ist die PK SHP in der Lage das Wachstum zu verkräften?</p>
<b>Stärken</b>	<p>Nachhaltige Anlagen.</p> <p>Tiefe Initialkosten, da „nur“ Einkauf auf 94.5% Deckungsgrad.</p> <p>Überdurchschnittlich hoher Zins (2.75%) auf Kapitalien – Positive Auswirkungen auf Arbeitgeberattraktivität.</p>	<p>Solide technische Parameter.</p> <p>Struktur der Kasse.</p> <p>Effiziente Kasse.</p> <p>Einkauf „nur“ auf 100%, Gemeinde profitiert von Wertschwankungsreserven.</p> <p>Keine jährlichen Sanierungsbeiträge für Arbeitgeber, da Sanierungsbeitrag mit einer Einmaleinlage per 1.1.2018 finanziert wird.</p> <p>Entscheid des Gemeinderates aus dem Jahr 2016 zur Vollkapitalisierung kann bei der PK SHP umgesetzt werden.</p>
<b>Schwächen</b>	<p>Unterdeckung der Kasse.</p> <p>Verhältnis Rentner / Aktive.</p>	<p>Unterdurchschnittliche Verzinsung der Alterskapitalien (BVG-Zins).</p>

#### 4.9. Entscheid Stadtrat Bern vom 11. Mai 2017

Der Stadtrat der Gemeinde Bern hat am 11. Mai 2017 dem neuen Pensionskassenreglement mit grosser Mehrheit zugestimmt. Läuft die Referendumsfrist, die bis am 18. Juli 2017 dauert, unbenutzt ab, wird das neue Pensionskassenreglement per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. An der GGR-Sitzung vom 29. Juni 2017 orientiert der Gemeinderat über den Zwischenstand eines allfälligen Referendums in der Stadt Bern.

#### 4.10. Empfehlung Gemeinderat vom 30. Mai 2017

An der Sitzung vom 30. Mai 2017 hat der Gemeinderat beschlossen, keine Empfehlung für eine der beiden vorliegenden Offerten (PVK Bern oder PK SHP) abzugeben.

### 5. Personal

#### 5.1. Vorsorgeplan PVK

Nach dem untenstehenden Vorsorgeplan sind die Mitarbeitenden der Gemeinde Ostermundigen seit dem 1. Januar 2017 versichert. Beide neuen Vorsorgeeinrichtungen (PVK Bern / PK SHP) können diesen Vorsorgeplan übernehmen.

Deckungsumfang	Leistung	
<b>Versicherter Lohn</b>	AHV-Lohn abzüglich Koordinationsabzug	
<b>Koordinationsabzug</b>	30% des AHV-Lohnes jedoch maximiert mit dem Koordinationsabzug gemäss BVG (7/8 der maximalen AHV-Rente, CHF 24'675 im Jahr 2015) in % des Beschäftigungsgrads	
<b>Minimal versicherter Lohn</b>	Gemäss BVG (1/8 der maximalen AHV-Rente CHF 3'525 im Jahr 2015)	
<b>Mindestlohn für Aufnahme</b>	2/3 der maximalen AHV Rente (CHF 18'800 im Jahr 2015)	
<b>Maximal versicherter Lohn</b>	das 30-fache der maximalen AHV-Altersrente, d.h. CHF 846'000 im Jahr 2015	
<b>Beitragsskala</b>	Alter Männer / Frauen	Sparbeiträge
	18 – 24 Jahre	0%
	25 – 34 Jahre	15 %
	35 – 44 Jahre	20 %
	45 – 54 Jahre	25 %
	55 – 65 Jahre	30 %
<b>Invalidenrente</b>	60% des versicherten Lohnes	
<b>Invaliden-Kinderrente</b>	20% der versicherten Invalidenrente	
<b>Wartefr. Prämienbefr. inkl. Unfall</b>	3 Monate	
<b>Wartefr. IV-Rente bei Krankheit</b>	24 Monate, es besteht eine Krankentaggeld-Versicherung	
<b>Ehegattenrente, Lebenspartnerrente</b>	40% des versicherten Lohnes	
<b>Waisenrente</b>	20% der versicherten Invalidenrente	
<b>Todesfallkapital</b>	vorhandenes Altersguthaben, wenn keine Rente zur Auszahlung kommt	
<b>Zusätzliches Todesfallkapital</b>	nicht versichert	
<b>Finanzierung</b>	Arbeitgeber:	60%
	Arbeitnehmer:	40%



## 5.2. Beiträge der Mitarbeitenden an die Sanierung ab Alter 50

Die Aufteilung der Sanierungsbeiträge der Beiträge der Mitarbeitenden wird wie folgt definiert: 50% Arbeitgeber; 50% Arbeitnehmer für die nächsten 5 Jahren (01.01.2018 bis 31.12.2022) für Mitarbeitende ab 50 Jahre (Beteiligung der Mitarbeitenden von CHF 167'000.00 / Jahr). Ab dem 1. Januar 2023 werden die Beiträge auch für Mitarbeitende ab 50 Jahren zu 60% vom Arbeitgeber und 40% von den Mitarbeitenden finanziert.

Damit werden für die Mitarbeitenden die aktuellen Sanierungsbeiträge der PVS B-I-O ersetzt. Diese umfasst eine Nullverzinsung des Alterskapitals (rund CHF 300'000.00) pro Jahr mit der Basis 1% BVG Zins, sowie einen nach Alter abgestuften Sanierungsbeitrag (zwischen 1% bis 2%) je Mitarbeiter (rund CHF 200'000.00 pro Jahr). Insgesamt beträgt der Sanierungsbeitrag für die Mitarbeitenden in den Jahren 2016 und 2017 gesamthaft CHF 500'000.00 jährlich.

Seit der Verabschiedung des Sanierungskonzepts im Frühjahr 2015 ergäben sich für den Zeitraum 2016 bis 2022 Sanierungsbeiträge für die Mitarbeitenden bei einem Wechsel zur PVK Bern im Umfang von CHF 1.84 Mio.

In dieser Berechnung sind die verschiedenen Sanierungsmassnahmen und Anpassungen der Leistungen der PVS B-I-O vor 2015 nicht berücksichtigt.

## 5.3. Haltung der Mitarbeitenden zum Sanierungsbeitrag

Im Rahmen einer Konsultativabstimmung haben sich die Mitarbeitenden für eine Beteiligung an der Sanierung im Umfang von CHF 167'000.00 pro Jahr bis 31. Dezember 2022 ausgesprochen. Basis für diese Berechnung ist ein Sanierungsbeitrag der Mitarbeitenden ab Alter 50 bis zur Pensionierung (siehe auch Ziffer 5.2.).

## 5.4. Teilweiser Ausgleich von Leistungseinbussen

Aus arbeitspolitischen Gründen erachtet der Gemeinderat es als gerechtfertigt, die Rentenkürzung der Mitarbeitenden nach Anwendung des PVS BIO Reglements ab 50 Jahren auf maximal 12% des bisherigen Rentenversprechens per 31. Dezember 2016 (vor dem Primatwechsel) zu beschränken. Diese Regelung ist vergleichbar mit denjenigen der Gemeinde Bolligen und der Musikschule unteres Worblental. Um diese maximale Renteneinbusse zusichern zu können, beantragt der Gemeinderat einen Kredit in der Höhe von CHF 4.2 Mio. bei der PVK Bern bzw. CHF 6.0 Mio. bei der PK SHP.

Der Gemeinderat wird die individuelle Gutschrift der Beträge erst zum Zeitpunkt der Pensionierung der Mitarbeitenden und nur auf dem Rentenbezug, nicht auf dem Kapitalbezug, vornehmen. Bei einer Pensionierung vor Erreichen des ordentlichen Pensionsalters wird der Betrag analog der reduzierten Rente nach Vorsorgereglement der PVK Bern bzw. PK SHP gekürzt.

## 5.5. Einbezug des Personals

Das Personal wurde in die Lösungsfindung miteinbezogen. Die Personalvorsorgekommission wurde paritätisch aus drei Arbeitnehmer- und drei Arbeitgebervertreter zusammengesetzt. Im Rahmen einer Konsultativabstimmung, welche von der Personalkommission durchgeführt wurde, sind folgende Beschlüsse gefällt worden:



Inhalt	Anzahl
Verteilte Stimmkarten	194
Eingegangene Stimmkarten	119
Gültige Stimmkarten:	116
Ungültige Stimmkarten	3
Austritt PVS B-I-O und Anschluss an neue Vorsorgeeinrichtung per 1.1.2018	116
Anschluss per 1.1.2018 an PVK Bern	105
Anschluss per 1.1.2018 an PK SHP	10

### 5.6. Arbeitgeberattraktivität Einwohnergemeinde Ostermundigen

In der momentanen Situation ist die Gemeinde Ostermundigen als Arbeitgeberin unattraktiv. Insbesondere im hart umkämpften Arbeitsmarkt von Fachspezialisten für Gemeindestellen ist es schwierig sich positiv zu positionieren. Mit dem in die Jahre gekommenen Besoldungssystem, den negativen Schlagzeilen in den Medien zur Personalvorsorge und die ungünstigen Rahmenbedingungen der Personalvorsorgeeinrichtung konnte die angespannte Situation im Personalbereich nicht verbessert werden.

Mit dem erarbeiteten Vorsorgeplan und der Zielsetzung einer nachhaltigen Lösung der Vorsorgeeinrichtung bei der PVK Bern oder PK SHP geht der Gemeinderat davon aus, dass im Vergleich mit anderen Gemeinden die Konkurrenzfähigkeit des Arbeitgebers Gemeinde Ostermundigen verbessert werden kann.

## 6. Kredit, Folgekosten, Auswirkungen auf Finanzhaushalt, Finanzierung und Zahlungsmodalitäten, Konsequenzen für den Steuerzahler

### 6.1. Einleitung

In den Jahren 2015 (Bilanz 31.12.2015: CHF 22.15 Mio.) und 2016 (CHF 5.5 Mio.) hat die Gemeinde Ostermundigen Rückstellungen für die Sanierung und Abfederungsmassnahmen (Übergangsbestimmungen) im Zusammenhang mit der Situation der Personalvorsorgekasse vorgenommen. Per 31. Dezember 2016 wiesen die Rückstellungen einen Betrag von CHF 27.76 Mio. aus. Auf Empfehlung der Revisionsstelle hat der Gemeinderat an der Sitzung vom 7. Februar 2017 beschlossen, rückwirkend per 31. Dezember 2016 CHF 16.20 Mio. dem Bilanzkonto Kreditoren zuzuweisen. Diese Massnahme war notwendig, da seitens der PVS B-I-O per 1. Januar 2017 eine Einmaleinlage im Umfang von CHF 16.20 Mio. in Rechnung gestellt wurde. Die PVS B-I-O setzt dabei die geltende Grundlagen des Vorsorgereglement Anhang C4 und C5 um.

Infolge fehlendem Beschluss des finanzkompetenten Organs (Volksbeschluss) konnte der Gemeinderat die Kosten in der Höhe von CHF 16.20 Mio. nicht bezahlen. Auch eine allfällige Gewährung eines Darlehens oder einer Schuldanererkennung der Einmaleinlage in der erwähnten Höhe ist aus Sicht des Gemeinderechts nicht in der Kompetenz des Gemeinderates.

Für die Gemeinde Ostermundigen entstehen durch diese Schuld gegenüber der PVS B-I-O Verzugszinsen von 3%, was rund CHF 500'000.00 / Jahr entspricht. Diese Kosten sind nicht budgetiert und müssen je nach Volksentscheid vom 24. September 2017 bezüglich der künftigen Lösung der Personalvorsorge der Mitarbeitenden der Gemeinde Ostermundigen ab 1. Januar 2018 dem finanzkompetenten Organ (Grosser Gemeinderat) zur Genehmigung vorgelegt werden.

Für die fehlenden Kredite müsste der Gemeinderat eine neue Vorlage zuhanden einer Volksabstimmung im Jahr 2018 ausarbeiten.

Die nachfolgende Zusammenstellung der Kosten stellt eine Anhebung des Deckungsgrades auf 100% dar.

## 6.2. Kostenzusammenstellung DG 70% und 72% (Stand 19. Mai 2017)

	PVS B-I-O		PVK Bern		PK SHP	
	DG 70%	DG 72%	DG 70%	DG 72%	DG 70%	DG 72%
	CHF in Mio.	CHF in Mio.	CHF in Mio.	CHF in Mio.	CHF in Mio.	CHF in Mio.
Rückstellungen per 31.12.2016	11.56	11.56	11.56	11.56	11.56	11.56
Kreditoren für Schuld gegenüber PVS BIO per 31.12.2016	16.20	16.20	16.20	16.20	16.20	16.20
<b>Total</b>	<b>27.76</b>	<b>27.76</b>	<b>27.76</b>	<b>27.76</b>	<b>27.76</b>	<b>27.76</b>
Einmaleinlage per 1.1.2018	24.60	22.96	14.10	12.50	20.70	19.70
Kosten für Abfederungsmassnahmen gem. Kapitel 5.4	4.80	4.80	4.20	4.20	6.00	6.0
Sanierungsbeitrag verbleibende Deckungslücke bei der PVK Bern von 5.5% über 32 Jahre	-	-	2.75	2.75	-	-
<b>Bruttokredite</b>	<b>29.40</b>	<b>27.76</b>	<b>21.05</b>	<b>19.45</b>	<b>26.70</b>	<b>25.70</b>
Sanierungsbeitrag Mitarbeitende ohne Berechnung Rentenverluste 1.1.2018 bis 31.12.2022	2.50	2.50	0.84	0.84	0.84	0.84
<b>Nettokredit</b>	<b>26.90</b>	<b>25.26</b>	<b>20.21</b>	<b>18.61</b>	<b>25.86</b>	<b>24.86</b>

### 6.3. Eventualverpflichtungen

Bei einem Übertritt zur PVK Bern, wird die Gemeinde Ostermundigen bis zum Jahre 2051 wiederkehrende Sanierungsbeiträge zur Behebung der Deckungslücke bis zum Erreichen eines Deckungsgrades 100% von jährlich CHF 86'000.00 (Total CHF 2.75 Mio.) finanzieren müssen. Nebst diesen Sanierungsmassnahmen, welche über 32 Jahre verteilt sind, soll ein Teil dieser Deckungslücke durch Renditeerträge erwirtschaftet werden. Basierend auf der eingegangenen Offerte der PVK Bern könnte beim Ausbleiben der Renditeerwartung für die Gemeinde zusätzliche Kosten in der Höhe von CHF 1.15 Mio. entstehen.

Ab 1. Januar 2018 wird eine Eventualverpflichtung in der Höhe von CHF 1.15 Mio. ausgewiesen.

### 6.4. Kostenzusammenstellung DG 70% und 72% (Stand 19. Mai 2017) mit Eventualverpflichtungen

	PVS B-I-O		PVK Bern		PK SHP	
	DG 70%	DG 72%	DG 70%	DG 72%	DG 70%	DG 72%
	MCHF	MCHF	MCHF	MCHF	MCHF	MCHF
<b>Bruttokredite gem. Ziffer 6.2</b>	29.40	27.76	21.05	19.45	26.70	25.70
Eventualverpflichtung PVK Bern fehlender Renditeerwartung	-	-	<b>1.15</b>	<b>1.15</b>	-	-
<b>Kredite inkl. Eventualverpflichtung PVK Bern</b>	29.40	27.76	22.2	20.6	26.70	25.70
Sanierungsbeitrag Mitarbeitende ohne Berechnung Rentenverluste 1.1.2018 bis 31.12.2022	2.50	2.50	0.84	0.84	0.84	0.84
Nettokredite	26.90	25.26	21.36	19.76	25.86	24.86

### 6.5. Vergleichbarkeit der Angebote PVK Bern – PK SHP

Um aus technischer Sicht die Angebote der PVK Bern und PK SHP besser vergleichen zu können, hat der Gemeinderat allfällig mögliche Kosten der Senkung des technischen Zinses von 2.75% auf 2.25% der PVK Bern berechnet. Der Gemeinderat ist aus zwei Gründen der Auffassung, dass diese möglichen Kosten transparent ausgewiesen werden müssen:

Zum einen werden die beiden Offerten der PVK Bern und der PK SHP vergleichbarer, hat doch die PK SHP zurzeit einen technischen Zins von 2.25% in ihrer Offerte ausgewiesen.

Zum anderen stellt der Gemeinderat sicher, dass aus finanzpolitischer Sicht mögliche Kosten im Sinne einer Risikobetrachtung dem Grossen Gemeinderat kommuniziert werden.

Die Kosten für die theoretische Senkung des technischen Zinses um ein halbes Prozent von 2.75% auf 2.25% der PVK Bern, würden für die Gemeinde Ostermundigen CHF 3.65 Mio. betragen. Zurzeit ist gemäss Auskünften der Geschäftsführung der PVK Bern keine Senkung des technischen Zinses geplant.

#### **6.6. Kosten für die Abfederungsmassnahmen**

Gemäss Ziffer 5.4. werden die Abfederungsmassnahmen zum Zeitpunkt des Bezugs fällig, so dass sich die Kosten über die kommenden 15 Jahre verteilen. Der Gemeinderat ist aus finanzpolitischen Gründen der Auffassung, den Kreditbeschluss nicht jährlich im Rahmen des Budgetprozess zu beantragen, sondern per 1.1.2018 in der Finanzplanung abzubilden.

#### **6.7. Folgekosten**

Wegen des Wechsels zum Beitragsprimat per 1. Januar 2017 entfällt für die Gemeinde die Nachfinanzierung von Lohnerhöhungen und Teuerungszulagen. Diese machte in den vergangenen Jahren im Durchschnitt jährlich rund CHF 150'000.00 aus.

Die ordentlichen Arbeitgeberbeiträge belaufen sich bei der PVK Bern jährlich auf CHF 1.7 Mio. bzw. CHF 1.65 Mio. bei der PK SHP. Wie in Ziffer 6.3. ausgeführt, würden in den kommenden 32 Jahren bei einem Wechsel zur Stadt Bern zusätzliche Sanierungskosten seitens Arbeitgeber jährlich von CHF 86'000.00 entstehen.

Diese Beiträge basieren auf den eingereichten Offerten und enthalten keine allfälligen Korrekturen wie beispielsweise weitere Sanierungsmassnahmen.

#### **6.8. Auswirkungen auf den Finanzhaushalt**

Der Gemeinderat sieht trotz der sehr hohen finanziellen Belastung, die für die Gemeinde durch die Sanierung der Personalvorsorge entsteht, noch keinen Handlungsbedarf um die Steueranlage zu erhöhen. Im Rahmen der Finanzplanung 2018 bis 2022 wird der Gemeinderat die Situation überprüfen, wobei die im Grossen Gemeinderat geführten Diskussionen zu einer allfälligen Weichenstellung der neuen Vorsorgeeinrichtung einen Einfluss auf die Beurteilung des Gemeinderates haben dürfte.

### **7. Weiteres Vorgehen**

Gemäss Art. 11 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) muss ein Arbeitgeber, der obligatorisch zu versichernde Arbeitnehmer beschäftigt, eine eigene Vorsorgeeinrichtung errichten oder sich einer solchen anschliessen. Der Gemeinderat, der nach der Gemeindeordnung (Art. 70) als Arbeitgeber für die Personalpolitik zuständig ist, ist als solcher auch zuständig für die Wahl der Versicherung seines Personals bei einer Vorsorgeeinrichtung nach BVG. Daran ändert nichts, dass die Vorsorgestiftung PVS B-I-O in einem Reglement des GGR, in der Personal- und Besoldungsordnung (PBO), erwähnt ist. Dieser Hinweis ist bloss deklaratorischer Natur, d.h. es wird bloss festgehalten, was bereits gilt und es wird damit nicht eine Zuständigkeit des GGR begründet (Entscheid des Regierungsrates Bern-Mittelland vom 29. Juli 2016 in der Beschwerdesache Ostermundigen zur gebundenen Ausgabe Erwägung 5.5., Seite 11).

In Art. 31 Abs. 2 PBO ist die aktuelle Vorsorgeeinrichtung (PVS B-I-O) erwähnt. Damit diese Bestimmung bei einem Wechsel der Vorsorgeeinrichtung oder auch nur bei einer Namensänderung der Vorsorgeeinrichtung nicht immer wieder angepasst werden muss, wird eine neutrale Formulierung vorgeschlagen (vgl. Ziffer 9. dieser Botschaft).

Der Gemeinderat bezieht gemäss Art. 11 Abs. 3bis BVG bei seiner Entscheid über die Vorsorgeeinrichtung das Personal mit ein. Das Personal hat an seiner Versammlung am 1. Juni 2017 den Vorschlag des Gemeinderates diskutiert und dem Wechsel der Beruflichen Vorsorge im Rahmen einer Konsultativabstimmung mit 116:0 zugestimmt.

Wird die Vorlage vom Stimmberechtigten der Gemeinde Ostermundigen am 24. September 2017 genehmigt, wird der Gemeinderat der PVS B-I-O bis am 30. September 2017 mitteilen, dass die Einwohnergemeinde Ostermundigen aus der PVS B-I-O per 31. Dezember 2017 austreten wird bzw. den Anschlussvertrag kündigt.

## **8. Folgen bei Ablehnung des Kredits**

Dem Gemeinderat würden die notwendigen Mittel für den Übertritt zu einer anderen Vorsorgeeinrichtung bei einer Ablehnung des vorliegenden Kredits fehlen, so dass die Mitarbeitenden weiterhin bei der PVS B-I-O versichert blieben.

### **8.1. Sanierungsmassnahmen**

Gemäss aktuell gültigem Vorsorgereglement der PVS B-I-O ist der Gemeinderat verpflichtet der PVS B-I-O eine Einmaleinlage im Umfang von CHF 16.2 Mio. grundsätzlich per 1. Januar 2017 zu leisten. Der späteste Zeitpunkt für die Zahlung dieser Schuld gegenüber der PVS B-I-O ist der 31. Dezember 2022. Bei einer Ablehnung des vorliegenden Kredits könnte die Gemeinde diese Schuld weiterhin nicht bezahlen.

Das gültige Reglement der PVS B-I-O sieht vor, dass für die nicht bezahlte Einmaleinlage einen Verzugszins von 3% jährlich bezahlt werden müsste. Bis 2022 würden so weitere Kosten von mind. CHF 3.0 Mio. zu Lasten der Gemeinde entstehen.

Der Stiftungsrat der PVS B-I-O wird auf Grund der fehlenden Zahlungen der Gemeinde Ostermundigen nach Art. 73 des BVG gegen die Gemeinde Ostermundigen vorgehen, damit die Zahlung rechtlich durchgesetzt werden könnte.

Es ist davon auszugehen, dass der Stiftungsrat der PVS B-I-O weitere Sanierungsmassnahmen einleiten würde, welche für die Versicherten weitere Verluste zur Folge hätte.

### **8.2. Abfederungsmassnahmen**

Die Abfederungsmassnahmen, die der Gemeinderat für die älteren Mitarbeitenden ab 50 Jahren im Rahmen des Primatwechsels vorschlägt, würden bei einer Ablehnung der Vorlage wegfallen. Mitarbeitende, welche in den nächsten 15 Jahren in Rente gehen, hätten somit Rentenverluste von zum Teil über 30% zu erwarten.

## **9. Anpassung Reglemente**

### **Personal- und Besoldungsordnung (PBO); Grundsätzliche Regelung der Sozialversicherungen für den hauptamtlichen Gemeindepräsidenten (Reglement GP)**

Wie bereits unter Ziffer 7. dargelegt, sind bei einem Wechsel der Vorsorgeeinrichtung die Personal- und Besoldungsordnung anzupassen. Es wird neu eine Formulierung gewählt, welche in

Zukunft bei einem Wechsel oder bei einer Namensänderung der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung nicht mehr wieder angepasst werden muss. Gleichzeitig wird die Regelung für den hauptamtlichen Gemeindepräsidenten, soweit sie dessen Mitgliedschaft in der Pensionskasse bestimmt, in die PBO integriert. Die übrigen – vor allem die Abgangsentschädigung – Bestimmungen des Reglementes GP werden zu einem späteren Zeitpunkt vollständig überarbeitet und dem GGR separat zum Beschluss vorgelegt. Damit wird der im Zusammenhang mit der Sanierung der PVS B-I-O von der GPK beantragte und vom GGR an seiner Sitzung vom 30. Juni 2016 beschlossenen Auftrag, praktisch umgesetzt. Es ging sinngemäss darum, die reglementarischen Grundlagen für die Berufliche Vorsorge unter Berücksichtigung der Kompetenzen der politischen Entscheidungsträger anzupassen.

Die Änderung der Reglementsbestimmungen wird in der Beilage detailliert dargestellt.

Der vom Grossen Gemeinderat am 30. Juni 2016 verabschiedete Beschlusspunkt zur Erarbeitung von neue Grundlagen innerhalb von 2 Jahren zum Personalvorsorgestiftungsreglement und zur Personalverordnung hat der Gemeinderat noch nicht initialisiert. Der Gemeinderat hat die Prioritäten auf die Suche einer neuen Lösung für die Personalvorsorge der Mitarbeitenden gesetzt.

Der Gemeinderat vertritt die Haltung, dass die Überarbeitung der Anstellungsbedingungen (Personalverordnung und Besoldungssystem) für das Personal der Gemeinde Ostermundigen nach Abschluss des aktuell laufenden Projekts Aufgaben- und Leistungsüberprüfung erarbeitet werden soll.

## **10. Anträge Finanzkommission**

### **10.1. Beschlüsse vom 29. Mai 2017**

- a) Die Finanzkommission beantragt dem Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat und den Stimmberechtigten eine Variantenabstimmung vorzulegen.
- b) Die Finanzkommission beantragt dem Gemeinderat den Anschluss an die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern.
- c) Die Finanzkommission beantragt dem Gemeinderat, dass in der Botschaft an den Grossen Gemeinderat bei beiden Vorsorgeeinrichtungen das Verhältnis zwischen aktiv Versicherten und Rentenbezüger sowie das Deckungskapital aufgeführt wird.
- d) Die Finanzkommission beantragt, dass in der Botschaft an den Grossen Gemeinderat die Aussage betreffend Handlungsbedarf um die Steueranlage (Ziffer 6.8.) in abgeschwächter Form und in einem separaten Abschnitt mit dem Titel „Risiken“ verfasst werden soll.

## 10.2. Stellungnahme Gemeinderat


Zu den Anträgen gemäss Kapitel 10.1 der Finanzkommission nimmt der Gemeinderat wie folgt Stellung:

- a) Auch der Gemeinderat beantragt dem Grossen Gemeinderat eine Variantenabstimmung den Stimmberechtigten vorzulegen (siehe Beschlusspunkt 4).
- b) Der Gemeinderat nimmt den Antrag der Finanzkommission zur Kenntnis. Er gibt keine Empfehlung ab (siehe Ziffer 4.10).
- c) Der Gemeinderat hat diese Angaben ergänzt (siehe Ziffer 4.1.).
- d) Aus finanzpolitischen Gründen lehnt der Gemeinderat den Änderungsantrag ab. Zur besseren Einschätzung der Risiken (Jahresabschluss PVS B-I-O und Übertrag der Anlagen der PVS B-I-O an eine der möglichen neuen Vorsorgeeinrichtungen) hat der Gemeinderat dem Gemeindepräsidenten den Auftrag gegeben, den Übernahmeprozess vorzubereiten und dabei mögliche Risiken zu identifizieren.

Gemeinderat Ostermundigen



Thomas Iten  
Präsident



Barbara Steudler  
Gemeindeschreiberin

### Anhänge:

- Entwurf Änderung der Personal- und Besoldungsordnung inkl. Änderung der grundsätzlichen Regelung der Sozialversicherungen für den hauptamtlichen Gemeindepräsidenten
- Kurzportrait Personalvorsorgekasse Stadt Bern
- Kurzportrait Pensionskasse SHP

## Anhang I

## Sanierung Berufliche Vorsorge Gemeindepersonal Beilage zu Ziffer 9

### Änderung der Personal- und Besoldungsordnung (PBO)

Bisheriger Text PBO	Vorschlag neuer Text	Bemerkungen
PBO Art. 7 Abs. 1 Bst. c		
<p><sup>1</sup> Das Anstellungsverhältnis wird beendet</p> <p>...</p> <p>c. durch Erreichen des ordentlichen AHV-Alters,</p>	<p>c. auf Ende des Monats, in dem die Mitarbeitenden das 65. Altersjahr vollenden</p>	<p>Das Ende der Erwerbstätigkeit wird an den Anspruch auf Altersleistung angepasst, damit auch Frauen das maximale Rentenziel erreichen können.</p>
PBO Art. 7 Abs. 1 Bst. d		
<p><sup>1</sup> Das Anstellungsverhältnis wird beendet</p> <p>...</p> <p>d. durch Vollinvalidität oder Teilinvalidität im Sinne des Vorsorge-reglements der Personalvorsorge-stiftung der Einwohnergemeinden Bolligen, Ittigen und Ostermundigen,</p>	<p>d. mit Beginn einer vollen oder teilweisen Invalidenrente der beruflichen Vorsorgeeinrichtung</p>	<p>Unabhängig von bestehender Vorsorgeeinrichtung formuliert.</p>
PBO Art. 10 Abs. 2		
<p><sup>2</sup> Mitarbeitende, denen gemäss Absatz 1 gekündigt wird, haben Anspruch auf eine angemessene Abfindung bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters. Sie bleiben Versicherte der Personalvorsorge-stiftung der Einwohnergemeinden Bolligen, Ittigen und Ostermundigen.</p>	<p><sup>2</sup> Mitarbeitende, denen gemäss Absatz 1 gekündigt wird, haben Anspruch auf eine angemessene Abfindung bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters. Die vorsorgerechtlichen Folgen sind im übergeordneten Recht und in den Bestimmungen der beruflichen Vorsorgeeinrichtung geregelt.</p>	<p>Unabhängig von bestehender Vorsorgeeinrichtung formuliert.</p>
PBO Art. 31		
<p><sup>1</sup> Die Gemeinde versichert die Mitarbeitenden gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.</p> <p><sup>2</sup> Massgebend sind die jeweils geltenden Bestimmungen im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sowie die statutarischen Bestimmungen der</p>	<p><sup>1</sup> Die Gemeinde versichert die Mitarbeitenden und die Gemeindepräsidentin/den Gemeindepräsidenten gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).</p> <p><sup>2</sup> ... (Fussnote: Aufgehoben am 30. Juni 2016)</p>	<p>Unabhängig von bestehender Vorsorgeeinrichtung formuliert.</p> <p>Die Berufliche Vorsorge des Gemeindepräsidiums wird in die PBO integriert.</p> <p>Für die Berufliche Vorsorge sind das BVG</p>



<p>Personalvorsorgestiftung der Einwohnergemeinden Bolligen, Ittigen und Ostermundigen.</p>	<p><sup>3</sup> Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der Personalvorsorgekommission die berufliche Vorsorgeeinrichtung und regelt Einzelheiten durch Verordnung.</p>	<p>und die Bestimmungen der jeweiligen beruflichen Vorsorgeeinrichtung massgebend.</p>
<p>PBO Art. 45 Inkrafttreten, <b>Änderung</b> und Aufhebung bisherigen Rechts</p>		
<p>1 ... 2 ...</p>	<p><sup>3</sup> Art. 1 der Grundsätzlichen Regelung der Sozialversicherungen für den hauptamtlichen Gemeindepräsidenten vom 28. Juni 1984 wird aufgehoben.</p>	<p>Art. 1 des Reglementes GP kann aufgehoben werden: Abs. 1: Mitgliedschaft bei der berufl. Vorsorgeeinrichtung des Personals ist neu in der PBO geregelt. Abs. 2: Diese Regelung ist so mit dem BVG nicht mehr vereinbar. Abs. 3: Die Gemeinde beteiligt sich nicht an Einkäufen in die berufliche Vorsorgeeinrichtung und es bedarf daher keines Kredites. Im Übrigen gelten das BVG und die Bestimmungen der beruflichen Vorsorgeeinrichtung.</p>

## Anhang II

## Sanierung Berufliche Vorsorge Gemeindepersonal Beilage zu Ziffer 9

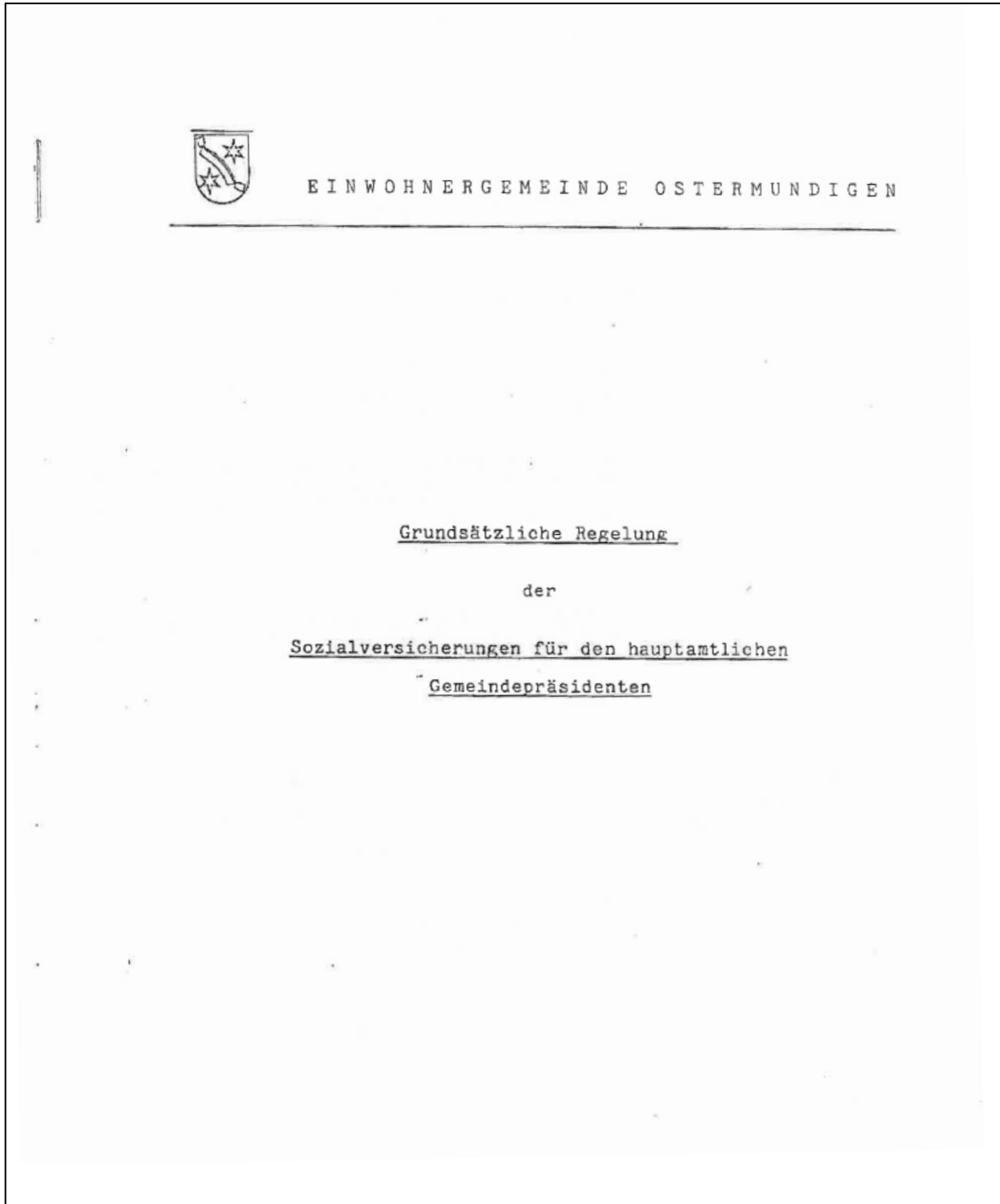
Änderung der Grundsätzlichen Regelung der Sozialversicherungen für den hauptamtlichen Gemeindepräsidenten (Reglement GP)

Bisheriger Text Regelung	Vorschlag neuer Text	Bemerkungen
Art. 1 Abs. 1		
<p>Der hauptamtliche Gemeindepräsident wird nach den jeweils gültigen Bestimmungen der „Personalsvorsorgestiftung der Einwohnergemeinden Bolligen, Ittigen und Ostermundigen“ (nachstehend Pensionskasse genannte) versichert.</p> <p>Alle Berechnungen mit Bezug auf die nachstehenden Bestimmungen sowie die Beitragspflicht der Gemeinde erfolgen auf den für diese Pensionskasse geltenden Grundlagen.</p>	---	<p>Der gesamte Art. 1 des Reglementes GP kann aufgehoben werden.</p> <p>Abs. 1: Mitgliedschaft bei der Beruflichen Vorsorgeeinrichtung des Personals ist neu in der PBO geregelt.</p>
Art. 1 Abs. 2		
<p>Bei seiner Wahl kann der Gemeindepräsident eine bereits bestehende Pensionsversicherung beibehalten, wenn deren Leistungen mindestens denjenigen der Pensionskasse der Gemeinde entsprechen.</p>	---	<p>Abs. 2: Diese Regelung ist so mit dem BVG nicht mehr vereinbar.</p>
Art. 1 Abs. 3		
<p>Die für jeden hauptamtlichen Gemeindepräsidenten getroffene Lösung ist dem Grossen Gemeinderat zur Genehmigung und allfälligen Kreditbewilligung zu unterbreiten.</p>	---	<p>Abs. 3: Die Gemeinde beteiligt sich nicht an Einkäufen in die berufliche Vorsorgeeinrichtung und es bedarf daher keines Kredites. Im Übrigen gelten das BVG und die Bestimmungen der beruflichen Vorsorgeeinrichtung.</p>

### Beilage:

- Grundsätzliche Regelung der Sozialversicherungen für den hauptamtlichen Gemeindepräsidenten vom 28. Juni 1984

**Grundsätzliche Regelung der Sozialversicherungen für den hauptamtlichen Gemeindepräsidenten vom 28. Juni 1984**



- 1 - Art. 55 GO

**EINWOHNERGEMEINDE OSTERMUNDIGEN**

Gestützt auf Artikel 42, Ziffer 4, der Gemeindeordnung erlässt der Grosse Gemeinderat von Ostermundigen folgende

Grundsätzliche Regelung

der

Sozialversicherungen für den hauptamtlichen  
Gemeindepräsidenten

I. Krankheit und Unfall

- <sup>1</sup> Im Falle von Krankheit oder Unfall gelten die jeweils gültigen Regelungen für die Beamten der Einwohnergemeinde Ostermundigen.
- <sup>2</sup> Beim Lohnanspruch bei Krankheit oder Unfall ist ab dem ersten Tag der Arbeitsaufnahme als hauptamtlicher Gemeindepräsident der Maximalansatz massgebend.

II. Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von  
Alter, Invalidität und Tod sowie bei Wegwahl  
oder vorzeitigem Rücktritt

Art. 1

Mitgliedschaft  
bei der  
Pensionskasse

- <sup>1</sup> Der hauptamtliche Gemeindepräsident wird nach den jeweils gültigen Bestimmungen der "Personalvorsorgestiftung der Einwohnergemeinden Bolligen, Ittigen und Ostermundigen" (nachstehend Pensionskasse genannt) versichert.

Alle Berechnungen mit Bezug auf die nachstehenden Bestimmungen sowie die Beitragspflicht der Gemeinde erfolgen auf den für diese Pensionskasse geltenden Grundlagen.

- 2 -

2 Bei seiner Wahl kann der Gemeindepräsident eine bereits bestehende Pensionsversicherung beibehalten, wenn deren Leistungen mindestens denjenigen der Pensionskasse der Gemeinde entsprechen.

3 Die für jeden hauptamtlichen Gemeindepräsidenten getroffene Lösung ist dem Grossen Gemeinderat zur Genehmigung und allfälligen Kreditbewilligung zu unterbreiten.

#### Art. 2

Wegwahl  
- Grundsatz

1 Wird ein hauptamtlicher Gemeindepräsident, der sein Amt mindestens während einer ordentlichen Amtsdauer innegehabt hat, weggewählt, so erhält er zu Lasten der Gemeinde eine Abgangsentschädigung.

- vor vollendetem 45. Altersjahr

2 Vor vollendetem 45. Altersjahr und ein bis zwei zurückgelegten ordentlichen Amtsdauern wird zu Lasten der Gemeinde eine einmalige Abgangsentschädigung in der Höhe von zwei jährlichen statutarischen Maximalrenten der Pensionskasse ausbezahlt; für jede über zwei volle Amtsdauern hinausgehende weitere ordentliche Amtszeit von vier Jahren wird die Abgangsentschädigung um eine weitere Maximalrente erhöht. Diese Regelung hat keinen Einfluss auf die Rechte des Versicherten gegenüber der Pensionskasse.

- nach vollendetem 45. Altersjahr

3 Nach vollendetem 45. Altersjahr wird bis zur Erreichung des statutarischen Rücktrittsalters der Pensionskasse zu Lasten der Gemeinde eine jährlich wiederkehrende Abgangsrente gewährt, die der statutarischen Maximalleistung der Pensionskasse entspricht, abzüglich die allfällige Pflichtleistung, welche die Versicherungs-, bzw. Einlegerkasse tatsächlich leistet bzw. was sie zu leisten hätte, wenn der hauptamtliche Gemeindepräsident ihr bei seinem Amtsantritt beigetreten wäre.

- Weiterführung der Versicherung

4 Ein weggewählter hauptamtlicher Gemeindepräsident gemäss Absatz 3 kann gegenüber der Versicherungs- und Einlegerkasse erklären, seine Rechte und Pflichten bis zum Erreichen des statutarischen Rücktrittsalters wahren zu wollen. Sowohl der ausscheidende hauptamtliche Gemeindepräsident wie die Gemeinde entrichten in diesem Falle weiterhin die statutarischen Beiträge

- 3 -

auf der bisherigen versicherten Besoldung. Ersucht der ausscheidende hauptamtliche Gemeindepräsident nicht um Weiterführung des Versicherungsverhältnisses, so erfolgt die Ueberweisung gemäss Absatz 2.

- 5 Bei der Festlegung des Begriffes "45. Altersjahr" gemäss den Absätzen 2 und 3 ist der letzte Tag der Amtsdauer massgebend.

### Art. 3

Vorzeitiger  
Rücktritt  
- Grundsatz

- 1 Verzichtet ein hauptamtlicher Gemeindepräsident nach vollendetem 55. Altersjahr und mindestens drei ordentlichen Amtsdauern freiwillig auf die weitere Ausübung seines Amtes, und erfolgt dieser Rücktritt nicht aus Gründen, die zur Zuerkennung einer Invalidenrente oder einer Abfindung berechtigen, so gewährt die Gemeinde dem Zurückgetretenen bis zur Erreichung des statutarischen Rücktrittsalters der Pensionskasse zu ihren Lasten eine jährlich wiederkehrende Abgangsrente.

- Höhe der Abgangsrente

- 2 Diese Abgangsrente beträgt für den mit 55 Altersjahren Zurückgetretenen 50 % der im Zeitpunkt des Rücktrittes versicherten Besoldung, und für jedes im Rücktrittsfall zurückgelegte volle Altersjahr über 55 wird ein Zuschlag von 1 % berechnet, wobei die Rente jedoch höchstens 60 % der versicherten Besoldung (Maximalrente) erreichen darf.

- Weiterführung der  
Versicherung

- 3 Ein vorzeitig zurückgetretener hauptamtlicher Gemeindepräsident gemäss Absatz 1 kann gegenüber der Versicherungs- und Einlegerkasse erklären, seine Rechte und Pflichten bis zum Erreichen des statutarischen Rücktrittsalters wahren zu wollen. Sofern sich der Ausscheidende nicht mehr zur Wahl stellt, weil er im Laufe der neuen Amtsdauer das statutarische Rücktrittsalter erreicht, entrichten sowohl der Austretende wie die Gemeinde weiterhin die statutarischen Beiträge auf der bisherigen versicherten Besoldung. Tritt ein hauptamtlicher Gemeindepräsident aus anderen Gründen und nicht im Zeitpunkt einer Neuwahl zurück, so hat er ausser den statutarischen Arbeitnehmerbeiträgen auch die Arbeitgeberbeiträge auf der bisherigen versicherten Besoldung selbst zu tragen. Ersucht der Ausscheidende nicht um Weiterführung des Versicherungsverhältnisses, so erfolgt die Ueberweisung gemäss Artikel 2, Absatz 2.

- 4 -

- Nicht bei  
der eigenen  
Kasse Ver-  
sicherte

- 4 Ein nicht der Pensionskasse angehörender hauptamtlicher Gemeindepräsident erhält zu Lasten der Gemeinde dieselbe Abgangsrente wie ein Kassemitglied, abzüglich die allfällige Pflichtleistung, welche die Versicherungs- bzw. Einlegerkasse zu leisten hätte, wenn er ihr bei seinem Amtsantritt beigetreten wäre.

Art. 4

Kürzung der  
Leistungen bei  
Erwerbseinkommen

- 1 Hat der ehemalige Gemeindepräsident ein Erwerbseinkommen, so werden ihm bis zum Erreichen des statutarischen Rücktrittsalters der Pensionskasse die Leistungen gemäss Artikel 2, Absatz 4 und Artikel 3, Absätze 1 und 2 dieses Reglementes um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit dem Erwerbseinkommen die jeweils geltende Gemeindepräsidentenbesoldung übersteigen.
- 2 Der auf eine Abgangsrente Berechtigte ist verpflichtet, der mit der Auszahlung betrauten Verwaltung sein gesamtes Arbeitseinkommen jährlich schriftlich zu melden und auf Aufforderung hin ungesäumt auszuweisen.
- 3 Bei strafrechtlicher Verurteilung eines Gemeindepräsidenten ist der Grosse Gemeinderat berechtigt, die Abgangsrente oder Abgangsentschädigung zu kürzen oder ganz aufzuheben.

Art. 5

Sonderregelung

Für den Fall, dass diese Regelung besonderen Verhältnissen nicht Rechnung zu tragen vermag und dadurch ein Härtefall entsteht, ist der Grosse Gemeinderat ermächtigt, ausnahmsweise eine besondere Regelung zu beschliessen.

Art. 6

Zuständiges  
Organ

Für die Handhabung der vorstehenden Regelung ist der Grosse Gemeinderat zuständig.

- 5 -

Art. 7

Inkrafttreten

Diese Regelung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1984 in Kraft.

Ostermundigen, den 28. Juni 1984

NAMENS DES GROSSEN  
Der Präsident:

*R. Michlig*

R. Michlig

GEMEINDERATES  
Der Sekretär:

*D. Stalder*

D. Stalder



## Anhang III

### **Kurzportrait der PVK Stadt Bern (Quelle Website: [www.pvkbern.ch](http://www.pvkbern.ch))**

Gegründet wurde die PVK der Stadt Bern im Jahre 1910 und war bis zur Einführung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) im Jahr 1985 weitgehend in die Stadtverwaltung integriert.

Ab 1985 verfügt die Kasse über einen eigenen Anlageausschuss. Mit der Genehmigung des Personalvorsorgereglements am 26. April 1990 durch den Stadtrat wurde die Personalvorsorgekasse eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Stadt Bern.

Per 1. Januar 2013 wurde das Personalvorsorgereglement total revidiert und die PVK verselbständigt (öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit) und damit aus den Strukturen der Stadtverwaltung herausgelöst. Der Stadtrat beschloss im Reglement über die Art und Höhe der Leistungen. Die Verwaltungskommission der PVK ist unter anderem für die Organisation der PVK und die Finanzierung des Leistungsplans verantwortlich.

Die PVK kann andere Organisationen und Betriebe aufnehmen, wenn diese in ständiger und enger Verbindung zur Stadt Bern stehen. Die Verwaltungskommission beschliesst über den Anschluss und unterzeichnet die Anschlussvereinbarung.

Die PVK verfügt über eine Staatsgarantie der Stadt Bern. Diese Garantie spielte für die PVK im Zusammenhang mit der Wahl des Ausfinanzierungssystems eine entscheidende Rolle. Die Verwaltungskommission konnte dadurch neben der Vollkapitalisierung auch die Variante Teilkapitalisierung prüfen. Trotz der Wahl des Teilkapitalisierungssystems strebt die PVK einen Deckungsgrad von 100 Prozent an.

### **Kurzportrait der Pensionskasse SHP (Quelle Website: [www.pensionskasse-shp.ch](http://www.pensionskasse-shp.ch))**

Die Pensionskasse SHP wurde im Jahre 1930 unter dem Namen «Versicherungskasse des Schweiz. Verbandes dipl. Schwestern für Wochen-, Säuglings- und Kinderkrankenpflege» gegründet und hat ihren Sitz seit April 2013 in Dietikon.

Per 1. Januar 2007 wurde die Pensionskasse SHP von einer Genossenschaft in eine Stiftung im Sinne von Art. 88 ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48Abs. 2 BVG umgewandelt und ist als solche im Register der beruflichen Vorsorge eingetragen.

Die SHP ist eine vollautonome Gemeinschaftseinrichtung, die zur Deckung eines evtl. Überschadens über eine StopLoss-Rückversicherung verfügt.

Die Pensionskasse SHP bezweckt die Wahrnehmung der Beruflichen Vorsorge im Rahmen des Bundesgesetzes für die Berufliche Vorsorge (BVG) und dessen Ausführungsbestimmungen für Personen, welche direkt oder indirekt im Gesundheitswesen tätig sind, sowie für deren Angehörige und Hinterlassene gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität. Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben, einschliesslich Unterstützungsleistungen in Notlagen wie bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit.